BSTU

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Ministerium für Staatssicherheit Der Minister

Berlin, den 15. Dez. 1967

Vertrauliche Verschlußsache
MfS 003 Nr. 790/67

Ausfertigungen

349 Ausfertigung

Blatt

Richtlinie

über die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR

Im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus in der DDR ist die Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der vom Minister für Staatssicherheit gegebenen Befehle und Weisungen planmäßig zu verbessern und zu verstärken.

Die systematische Nutzung und der Einsatz der verschiedenen Mittel und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen mit dem Ziel.

die Tätigkeit der feindlichen Agenturen und Zentralen im Rahmen der imperialistischen Globalstrategie zu entlarven, um die Bevölkerung zu aktiver Mithilfe bei der Bekämpfung des Feindes zu mobilisieren;

die erfolgreiche Arbeit des MfS und seiner Angehörigen zur Aufklärung und Abwehr der Anschläge des Feindes zu popularisieren und damit ihr gesellschaftliches Ansehen zu erhöhen.

liches Ansehen zu erhöhen.
Es muß gezeigt werden, welche wahrhaft humanistische und zugleich gefahrvolle Aufgabe die Staatssicherheit im Auftrage der Partei zum Schutze des Friedens, unseres Staates und unserer Bevölkerung erfolgreich durchführt. Die Angehörigen des MfS sind der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben und scheuen keine persönlichen Opfer, den gesellschaftlichen Auftrag ehrenvoll zu erfüllen. Sie stehen in engem Kampfbündnis mit den Sicherheitsorganen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder gegen den gemeinsamen Feind.

Damit wird das Vertrauensverhältnis zwischen Bevölkerung und Staatssicherheit weiter gefestigt und vertieft, die Massenwachsamkeit vergrößert und zugleich wird die konkrete Bereitschaft der Bürger, die Staatssicherheit im Kampf gegen die Feinde des Friedens und des Sozialismus unmittelbar zu unterstützen, gefördert.

I. Grundsätze

- 1. Die Öffentlichkeitsarbeit des MfS umfaßt die gesamte in öffentlicher Beziehung stehende Tätigkeit der Organe des MfS und der Angehörigen des Ministeriums in Wort, Bild, Schrift und Ton auf den Gebieten der Presse, des Rundfunks, Fernsehens, Spiel- und Dokumentarfilms, der Aus-stellungen und Versammlungen auf zentraler und örtlicher Ebene.
- 2. Für die Öffentlichkeitsarbeit eignen sich in erster Linie Materialien, die folgendes ermöglichen:
 - Entlarvung der Feindtätigkeit imperialistischer Geheimdienste und Agentenorganisationen sowie neonazistischer, revanchistischer u. a. friedensgefährdender Organisationen und Einrichtungen;
 - Darstellung der Erfolge der Abwehr- und Aufklärungsarbeit des MfS, insbesondere durch Materialien, die geeignet sind, die Bevölkerung zur Vachsamkeit zu mobilisieren und die Bereitschaft zur Unterstützung der Organe des MfS zu fördern;
 - Auswertung von öffentlichen Prozessen und abgeschlossenen Vorgängen:
 - Würdigung der Arbeit des MfS aus Anlaß von Jahrestagen oder anderen politischen Gegebenheiten;
 - Würdigung der Tätigkeit von Kundschaftern und Patrioten im feindlichen Lager;
 - die Pflege der tschekistischen Traditionen anhand des Beispiels antifaschistischer deutscher Widerstandskämpfer und Aufklärer in Zusammenarbeit mit den sowjetischen Sicherheitsorganen während des 2. Weltkrieges;
 - Popularisierung von gesellschaftlichen Leistungen der Angehörigen des MfS (Patenschaftsleistungen. Einsatz des eigenen Lebens bei der Rettung von Menschenleben, mutiges und entschlossenes Eingreifen bei Katastrophen, Auftritte des Soldatentheaters "Friedrich Wolf" oder des Musikkorps des Wachregiments Berlin des MfS usw.)

- 3. Die für die Öffentlichkeitsarbeit notwendigen Unterlagen (abgeschlossene Vorgänge und sonstiges nichtkonspiratives Material) werden durch die Leiter der Linien nach Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers bzw. den Leiter der Bezirksverwaltung der Abteilung Agitation je nach Anfall zur öffentlichen Auswertung zur Verfügung gestellt.
- 4. Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit unterliegt den im MfS geltenden Grundsätzen der Geheimhaltung und Wachsamkeit unter Berücksichtigung der gegnerischen Konspiration.

 Alle Angaben in Wort, Schrift, Bild und Ton, die operative Zusammenhänge erkennen lassen oder in anderer Weise die Grundsätze der Geheimhaltung gefährden, dürfen nicht freigegeben und veröffentlicht werden. Darunter fallen u. a. Angaben über die Struktur oder spezifische Diensteinheiten, die Stärke, Zusammensetzung, Bewaffnung und Ausrüstung von Diensteinheiten; spezifische und auf jeden Fall geheimzuhaltende Methoden der operativen Arbeit;

Namen von Angehörigen (Namensnennungen sind nur in bestätigten Ausnahmefällen möglich);

den politisch-ideologischen Zustand und die militärische Disziplin;

die materielle und finanzielle Versorgung; Planung, Entwicklung, Einsatz und Veränderung von Kadern;

Nennung von Objekten;

Fotos von Angehörigen, Objekten, Dienststellen des MfS.

- 5. Entsprechend den Prinzipien der zentralen Führungstätigkeit und zur Gewährleistung der Grundsätze der Geheimhaltung in der Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Minister für Staatssicherheit unmittelbar über
 - offizielle Verlautbarungen des MfS (internationale Pressekonferenzen, ADN-Meldungen u. ä.);
 - Beiträge von prinzipieller Bedeutung, die zu besonderen Anlässen (Jahrestagen usw.) in Publikationsorganen erscheinen sollen:
 - Ersuchen von Publikationsorganen Westdeutschlands, Westberlins sowie des kapitalistischen und nichtsozialistischen Auslands zur Tätigkeit des MfS;

- Veröffentlichungen über hervorragende Tätigkeit von Angehörigen des MfS im Kampf gegen den Faschismus (Biografien u. ä.), die von Publikationseinrichtungen gefordert werden.

Die Entscheidung über alle anderen mit der Veröffentlichung von Materialien und über die Tätigkeit des MfS zusammenhängenden Fragen obliegt dem Leiter der Abteilung Agitation.

6. Angehörige des MfS und Zivilangestellte dürfen ohne Bestätigung der Pressestelle des MfS keine Beiträge über das MfS in Publikationsorganen veröffentlichen. Derartige Manuskripte müssen vor ihrer Veröffentlichung auf sachliche Richtigkeit und Wahrung der Geheimhaltung durch den Leiter der zuständigen Diensteinheit geprüft werden. Sie sind mit seiner Stellungnahme dem Leiter der Pressestelle vorzulegen.

Angehörigen des MfS und Zivilangestellten ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Leiters der Diensteinheit und der Pressestelle des MfS Publikationsorgenen Interviews zu geben, auch wenn diese Interviews nicht unmittelbar Fragen des MfS berühren.

II. Öffentlichkeitsarbeit auf zentraler Ebene

- 1. Die Abteilung Agitation Pressestelle des MfS ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit verantwortlich. Sie gewährleistet eine kontinuierliche, unter strengster Einhaltung der Geheimhaltung durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit.
- 2. Anträge von Bürgern, Kollektiven, staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen der DDR an Diensteinheiten oder Angehörige des MfS über das öffentliche Auftreten des MfS sind entsprechend meiner Anweisung Nr. 4/66 zu behandeln.
- 3. Die Pressestelle unterhält zur Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit des MfS die entsprechenden Arbeitsverbindungen zu
 - den Leitern der operativen Diensteinheiten des MfS (Materialbeschaffung, Koordinierung, Abstimmung usw.);
 - den Pressestellen anderer staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen;

- den Chefredaktionen der zentralen DDR-Presse, einschließlich der Wochenzeitungen und Illustrierten sowie der Militärpresse, zur Leitung des Staatlichen Rundfunkkomitees, zur Direktion des ADN und Zentralbild, den Direktionen des Deutschen Fernsehfunks und der DEFA (Spiel- und Dokumentarfilm);
- staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen auf dem Ausstellungssektor (Museum für Deutsche Geschichte, Armee-Museum, DEWAG, den militärpolitischen Kabinetts usw.);
- staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Durchführung von Versammlungen und Foren (Urania, Haus des Lehrers in Berlin, Klubhäuser der NVA, den militärpolitischen Kabinetts usw.);
- Journalisten, Dokumentalisten, Schriffstellern, Filmschaffenden und Künstlern, die mit der Gestaltung von Problemen des MfS befaßt sind.
- 4. Die Pressestelle des MfS gibt aus aktuell-politischen Anlässen Informationen und Hintergrundmaterialien an die Publikationsorgane zur Unterstützung und Verstärkung politisch-operativer Maßnahmen. Sie führt zu gegebenen politisch-operativen Anlässen Pressekonferenzen mit DDR-Publikationsorganen durch.
 - Die Pressestelle gibt Einführungen zu einschlägigen Fernsehfilmen bzw. Hörspielen und beteiligt sich an geeigneten öffentlichen Rundfunkgesprächen und Diskussionen, die von Publikationsorganen oder anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen organisiert werden.

Die Pressestelle führt entsprechend den politischen Notwendigkeiten mit persönlich geladenen Journalisten Pressegespräche zur gezielten Publizierung von Materialien über die Tätigkeit des MfS. Sie veranstaltet im Informationszentrum der Pressestelle Vorträge und Vorführungen von einschlägigen Filmen vor persönlich geladenen Journalisten, Filmschaffenden, Schriftstellern u. ä. mit dem Ziel der verstärkten Verarbeitung von Stoffen mit MfS-Thematik.

5. Die von Publikationsorganen, staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen an die
Pressestelle des MfS gerichteten Wünsche nach Material
über die Problematik des MfS bedürfen in jedem Fall der
eingehenden Überprüfung des Vorhabens und der Person
des Antragstellers. Derartige Anforderungen müssen vom
Leiter der Abteilung Agitation bestätigt werden.

- 6 - VVS MfS 008-790/67

- 6. Von der Pressestelle oder anderen Angehörigen des MfS hergestellte und zur Veröffentlichung freigegebene Publikationen können bei Eignung mit Namen und Hinweis auf die MfS-Zugehörigkeit des Autors gezeichnet werden. Zur Wahrung der Geheimhaltung sind in der Regel jedoch Decknamen und fingierte Dienstgrade zu verwenden.
- 7. Alle Veröffentlichungen in Wort, Schrift, Bild und Ton, die durch Unterstützung und Beratung der Pressestelle des MfS entstanden sind, müssen vor ihrer Veröffentlichung auf sachliche Richtigkeit und Wahrung der Geheimhaltung überprüft und dürfen erst nach Bestätigung veröffentlicht werden. Darauf sind die Vertreter der Publikationsorgane bereits bei der ersten Verbindungsaufnahme mit der Pressestelle des MfS hinzuweisen.
- 8. Die Pressestelle des MfS koordiniert die Tätigkeit und leitet die in den Bezirksverwaltungen zu bildenden Kommissionen für die Öffentlichkeitsarbeit auf Bezirksund Kreisebene an, arbeitet entsprechende Richtlinien aus und stellt Grundsatzmaterialien für die Veröffentlichung zur Verfügung.

 Die Pressestelle koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der Diensteinheiten, die in bestimmter Hinsicht öffentlichen Bedürfnissen nachkommen müssen (Wachregiment, HA IX, XVIII, I u. a.) und gibt den Notwendigkeiten entsprechend Anleitung.
- 9. Der Pressestelle des MfS obliegt die zentrale Erfassung der gesamten vom MfS geleisteten Öffentlichkeitsarbeit. Die Diensteinheiten und die Bezirksverwaltungen sind entsprechend meiner Anweisung vom 19. 3. 1957 zur monatlichen Berichterstattung an die Abteilung Agitation verpflichtet.

III. Öffentlichkeitsarbeit auf örtlicher Ebene

- 1. Für die Öffentlichkeitsarbeit in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und Kreisdienststellen/Objektdienststellen sind die jeweiligen Leiter entsprechend den im folgenden getroffenen Festlegungen verantwortlich.
- 2. Die bisher in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen existierenden Referentenkollektive oder Arbeitsgruppen für Agitation sind in ihrer Zusammensetzung zu überprüfen und zu Kollektiven für Öffentlichkeitsarbeit umzubilden.

Dieses Kollektiv leitet ein Offizier, der vom Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung einzusetzen ist. Das Kollektiv für Öffentlichkeitsarbeit arbeitet entsprechend zentraler Weisungen und örtlicher Notwendigkeit. Es unterbreitet dem Leiter der Bezirksverwaltung Vorschläge zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, von dem sie nach Abstimmung mit der Bezirksleitung der SED bestätigt werden. Der Leiter des Kollektivs ist für die monatliche Berichterstattung an die Abteilung Agitation des MfS verantwortlich.

In den Kreisdienststellen/Objektdienststellen ist analog zu verfahren.

- 3. Die Pressestelle des MfS stellt den Kollektiven für Öffentlichkeitsarbeit, aber auch einzelnen zentralen Diensteinheiten, Materialien für die Veröffentlichung zur Verfügung (z. B. Grundsatzmaterialien für Artikel in der Bezirkspresse, zur Gestaltung von Ausstellungsexponaten, für Vorträge usw.).

 Die Pressestelle ist verpflichtet, je nach Notwendigkeit, mindestens jedoch halbjährlich, Anleitungen für die Öffentlichkeitsarbeit, Hinweise, Anregungen und Einschätzungen zu geben. Die Leiter der Kollektive für Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksverwaltungen werden jährlich einmal bei der Pressestelle des MfS zu einer Tagung zusammengefaßt, auf der grundsätzliche Fragen der Öffentlichkeitsarbeit erörtert werden.
- 4. Über Veröffentlichungen in der Bezirkspresse, die auf der Grundlage von Materialien der Pressestelle und mit Einverständnis der Bezirksleitung der Partei erfolgen, entscheidet der Leiter der Bezirksverwaltung. Über alle anderen Presseveröffentlichungen in der Bezirkspresse zur Problematik des MfS ist das Einverständnis des Leiters der Pressestelle einzuholen.

In den Kreisseiten der Bezirkszeitungen und in den Heimatzeitungen sind unter Wahrung der Geheimhaltung grundsätzlich nur Veröffentlichungen lokalen Charakters – wie z. B. öffentliche Auswertung eines geeigneten örtlichen Strafverfahrens in einem Betrieb, hervorragende gesellschaftliche Leistungen von Angehörigen des MfS usw. – vorzunehmen. Diese Veröffentlichungen bedürfen der Bestätigung des Leiters der Bezirksverwaltung.

- 5. Das öffentliche Auftreten von Angehörigen des MfS in Versammlungen oder Foren ist entsprechend meiner Anweisung Nr. 4/66 durchzuführen. Es ist zu prüfen, wie auch auf örtlicher Ebene derartige Veranstaltungen zur Erhöhung des Ansehens des MfS genutzt werden können. Referenteneinsatz sollte vor allem in ökonomischen und gesellschaftlichen Schwerpunktgebieten erfolgen.
- 6. Publikationsorgane, gesellschaftliche oder staatliche Einrichtungen sowie Autoren, Künstler und andere Personen, die sich an Bezirksverwaltungen, Kreisdienststellen oder andere Diensteinheiten mit der Bitte um Zurverfügungstellung von Materialien zur Veröffentlichung über die Problematik des MfS wenden, sind an die Pressestelle des MfS zu verweisen.

Mielke

Generaloberst

F. d. R.:

Hettwer

Major